

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO): Wie oben - Haus 1
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO): Wie oben - Haus 2
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO): Wie oben - Haus 3
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO): Wie oben - Haus 4
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO): Wie oben - Haus 5
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO): Wie oben - Haus 6
- ▼ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.01.2019
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Lieferung von Pellets (1000 Tonnen), Reinigung des Pelletslagers
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Neubau Kinderhaus in Perchting
- ▼ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Himbselstraße Starnberg, Sanierung Straßenzug
- ▼ Ortsübliche Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 7205 für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg, Gemarkung Hadorf
- ▼ Ortsübliche Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 8177, Teil A für das Gebiet des Krankenhauses südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking
- ▼ Ortsübliche Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 8177, Teil B für das Grundstück Fl.Nr. 101, südlich der Oßwaldstraße, östlich der Zeppelinpromenade, Gemarkung Söcking
- ▼ Ortsübliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG, Art. 72 ff. BayVwVfG für Maßnahmen (Zubeseilung, Mastverstärkung, Masterhöhung, Ersatzneubau einzelner Strommasten an selber Stelle) an der bestehenden 110-kV-Leitung Murnau - Karlsfeld / West; Leitung Nr. B81 (Aktenzeichen ROB -21-3220-8-17)
- ▼ Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbands Seefeld; Stand 09.11.2018
- ▼ 110 kV-Leitung Murnau-Karlsfeld/West; Ltg.Nr. B81 Zubeseilung / Mastverstärkung / Masterhöhung / Ersatzneubau einzelner Strommasten an selber Stelle in der Gemeinde Gilching

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 06.12.2018 die Tekturgenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Haus 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1729/13, Gemarkung Gilching, an Heribert Forstner Objektentwickl.-Vermarktung GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 06.12.2018 die Tekturgenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage - Haus 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1729/13, Gemarkung Gilching, an Heribert Forstner Objektentwickl.-Vermarktung GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie

elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 06.12.2018 die Tekturgenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage - Haus 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1729/3, Gemarkung Gilching, an Heribert Forstner Objektentwickl.-Vermarktung erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 06.12.2018 die Tekturgenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage - Haus 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1729/12, Gemarkung Gilching, an Forstner Objektentwickl.-Vermarktung GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 06.12.2018 die Tekturgenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage - Haus 5 auf dem Grundstück



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 19. Dezember 2018

Seite 2

FINr. 1729/12, Gemarkung Gilching, an Heribert Forstner Objektentwicklung.-Vermarktung GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 06.12.2018 die Tekturgenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Haus 6 auf dem Grundstück FINr. 1729/12, Gemarkung Gilching, an Heribert Forstner Objektentwicklung.-Vermarktung GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.01.2019

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg (in Kraft getreten am 01.06.2015 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 21. Ausgabe vom 27. Mai 2015) wird die Kostenbeitragstabelle aufgrund der Anpassung des Basiswerts gemäß Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) aktualisiert und im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Der Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wurde angepasst und für das Jahr 2019 in Höhe von 1.131,22 € festgesetzt.

Die Kostenbeitragsätze für die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Starnberg werden für die Zeit ab dem 01.01.2019 entsprechend angepasst und in der nachfolgenden Anlage zu der Kostenbeitragssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Anlage zur Kostenbeitragssatzung: Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2019

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG:
1.131,22 € (für 2019);
Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG);
Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG);
Begrenzung auf die 1,5-fache Höhe des Basiswerts nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG;

Betreuungsstunden täglich	Wochenstunden	Zeitfaktor	Kostenbeitrag monatlich in €
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	91,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	137,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	183,00
4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	229,00
5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	275,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	321,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	367,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	413,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	459,00

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:

1.131,22 € (Basiswert)
x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege)
x 2,00 (Zeitfaktor)
x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung)
= 4.411,75 € : 12 Monate
= 367,64 €, gerundet 367,00 €.

◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Lieferung von Pellets (1000 Tonnen), Reinigung des Pelletslagers

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 07.12.2018 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Lieferung von Pellets (1000 Tonnen), Reinigung des Pelletslagers (LRA_EU_52/18), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E58784692> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 07.12.2018

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Neubau Kinderhaus in Perchting

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 14.12.2018 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht werden:

- Landschaftsbau

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 11.12.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A; Himbselstraße Starnberg, Sanierung Straßenzug

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 14.12.2018 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zu Öffentlichen Ausschreibungen bekannt gemacht werden:

- Pflaster- und Landschaftsbau

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 11.12.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 7205 für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg, Gemarkung Hadorf; Verlängerung der Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende **Satzung zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 7205 „Dorfstraße Hadorf“ für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg, Gemarkung Hadorf**

§ 1 Regelungsinhalt

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 7205 „Dorfstraße Hadorf“ für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg, Gemarkung Hadorf, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2016 wird längstens bis zum 28.12.2019 verlängert.

Sollte der Bebauungsplan Nr. 7205 zu einem früheren Zeitpunkt rechtsverbindlich werden, setzt dies die Veränderungssperre außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 28.12.2018 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

...app sofort!

MVV-ticketshop

STA
Landratsamt Starnberg

MVV-ticketshop

MVV-ticket online und auf handy

landratsamt starnberg

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 7205



Der Geltungsbereich der Satzung ist im obenstehenden Lageplan dargestellt.

Starnberg, 11.12.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8177, Teil A für das Gebiet des Krankenhauses südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 06.12.2018 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann er unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.12.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8177, Teil B für das Grundstück Fl.Nr. 101, südlich der Oßwaldstraße, östlich der Zeppelinpromenade, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 06.12.2018 den Bebauungsplan mit Fassungsdatum vom 12.10.2018 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse

se der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann er unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.12.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG, Art. 72 ff. BayVwVfG für Maßnahmen (Zubeseilung, Mastverstärkung, Masterhöhung, Ersatzneubau einzelner Strommasten an selber Stelle) an der bestehenden 110-kV-Leitung Murnau - Karlsfeld / West; Leitung Nr. B81 (Aktenzeichen ROB -21-3220-8-17); Anhörungsverfahren / Erörterungstermin**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

Für sämtliche Beteiligte (Behörden, Leitungsträger und sonstige Träger öffentlicher Belange, anerkannte Vereinigungen sowie anwaltlich wie nicht-anwaltlich vertretene Einwendungsführer)

am **15.01.2019**

im Bürger- und Kulturhaus „Bosco“ Gauting, Oberer Kirchenweg 1, 82131 Gauting - Großer Saal -

Beginn: **10.00 Uhr**

Bei Bedarf wird der Termin fortgesetzt

am **16.01.2019.**

im Bürger- und Kulturhaus „Bosco“ Gauting, Oberer Kirchenweg 1, 82131 Gauting - Kleiner Saal -

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende des ersten Erörterungstages durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt und bekanntgegeben.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Planfeststellungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die

Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Starnberg bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: www.starnberg.de, Suchbegriff „Bosco“.

Starnberg, 13.12.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Krankenzweckverbands Seefeld

◆ **Satzung zur Neufassung der Verbandsatzung des Krankenzweckverbands Seefeld; Stand 09.11.2018**

Der Krankenzweckverband Seefeld erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Verbandsverfassung

Präambel

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich
- § 3 Aufgabe des Zweckverbands

2. Organe und Verwaltung

- § 4 Verbandsorgane
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsvorsitzender
- § 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

3. Finanzierung

- § 10 Finanzierung
- § 11 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 12 Kassen- und Prüfungswesen

4. Schlussbestimmungen

- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 16 Auflösung
- § 17 Inkrafttreten

Verbandsverfassung

Präambel:

Das Klinikum Seefeld, ehemals Chirurgische Klinik Seefeld, wurde bis zum 01.07.2018 durch den Krankenhauszweckverband Seefeld, als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb, betrieben. Durch die Übernahme des Klinikbetriebs durch die Klinik Seefeld GmbH, Seefeld, HRB 240440 AG München, zum 01.07.2018, war eine Änderung der Verbandsatzung und eine Änderung des Namens erforderlich.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Immobilienverband Klinik Seefeld“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Seefeld.

§ 2 Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
 - Andechs
 - Gilching
 - Herrsching a. Ammersee
 - Inning a. Ammersee
 - Seefeld
 - Weßling
 - Wörthsee und der Landkreis Starnberg
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann am Schluss eines Kalenderjahrs aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt (Art. 44 Abs. 3 KommZG).

§ 3 Aufgabe des Zweckverbands

Aufgabe des Zweckverbands ist die Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien für die Klinik Seefeld in der Rechtsträgerschaft der Klinik Seefeld GmbH und damit deren Förderung und Unterstützung. Der Zweckverband betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben auch zwei Personalwohnheime für die Klinik Seefeld GmbH.

2. Organe und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind, unbeschadet des Art. 31 Abs. 2 S. 2 KommZG,
 1. die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden,
 2. der Landrat des Landkreises Starnberg,
 3. zwei weitere Vertreter des Landkreises Starnberg,

4. zusätzlich der Verbandsvorsitzende, soweit er nicht aus der Mitte der unter Nr. 1 - 3 genannten Verbandsräte gewählt wurde.

- (3) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat, der nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehört, für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG); dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden, soweit er nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt worden ist. Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlungen

- (1) Für den Geschäftsgang, die Einberufung der Verbandsversammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem Zweiten Teil, 2. Abschnitt der Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlungen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst (Art. 33 Abs. 2 KommZG).
- (3) Jeder Verbandsrat hat grundsätzlich für jedes angefangene Tausend der Einwohnerzahl der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinden einer Stimme. Maßgebend ist für die ganze Amtszeit die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als drei Monate vor Beginn der Wahlzeit der gemeindlichen Vertretungsorgane veröffentlicht wurde.

Die Stimmzahl der Vertreter des Landkreises Starnberg ergeben sich aus dem 45fachen der Gesamtstimmzahl der Mitgliedsgemeinden geteilt durch 55, dabei werden Bruchteile über 0,5 zu einer ganzen Zahl aufgerundet.

Von den sich hiernach ergebenden Stimmen für die Vertreter des Landkreises Starnberg erhalten die zwei weiteren Vertreter je drei Stimmen, die übrigen Stimmen erhält der Vertreter des Landkreises nach Art. 31 Abs. 2 S. 1 und 2 KommZG.

- (4) Der Geschäftsführer der Klinik Seefeld GmbH kann als Gast, auch als ständiger Gast, zu den Verbandsversammlungen geladen werden. Auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen.

- (5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. Hinsichtlich der Stimmzahl gilt Abs. 3.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt - soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist - über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über
 - a) die Errichtung, wesentliche Erweiterung sowie wesentliche Nutzungsänderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - c) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - d) den Finanzplan,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung von Fehlbeträgen sowie die Entlastung,
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - g) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - h) die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über
 - a) Verfügungen über Anlagevermögen und entsprechende Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert des Gegenstands im Einzelfall den Betrag von 50.000,- Euro überschreitet.
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, soweit sie den Betrag von 100.000,- Euro überschreiten;
 - c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000,- Euro überschreiten;
 - d) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,- Euro überschreiten;
 - e) Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall 150.000,- Euro überschreitet;
 - f) den Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 30.000,- Euro beträgt;
 - g) die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der geschätzte Streitwert mehr als 50.000,- Euro beträgt;
 - h) Änderungen der Rechtsform.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlungen vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (4) Der Verbandsvorsitzende muss nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden.

§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Verbandsräte, die erste Bürgermeister oder Landrat sind, haben -soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind- nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Art. 20 a Abs. 4 GO gilt entsprechend; er gilt nicht für Verbandsräte kraft Amtes, die kommunale Wahlbeamte auf Zeit sind; für sie gelten die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht.

- (3) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

3. Finanzierung

§ 10 Finanzierung

Der Finanzierungsbedarf des Zweckverbands wird, soweit die Einnahmen nicht ausreichen, durch Umlagen (Betriebskosten- und Investitionsumlagen)

von den Mitgliedern des Zweckverbands gedeckt. Hiervon trägt der Landkreis Starnberg 45%, die Mitgliedsgemeinden 55%. Maßgebend für den Umlageanteil der jeweiligen Gemeinde ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahrs festgestellte Einwohnerzahl.

§ 11 Festsetzung der Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahrs nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

Bei der Festsetzung der Umlagen ist - getrennt für Betriebskostenumlage und Investitionsumlage - anzugeben

- a) die Höhe des durch sonstige Entgelte (Betriebskostenumlage) sowie durch Fördermaßnahmen (Investitionsumlage) nicht gedeckten Finanzbedarfs,
- b) die Höhe des auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Betrags.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Umlagen werden jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Haushaltsjahrs fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 12 Kassen- und Prüfungswesen

- (1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahrs örtlich zu prüfen.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandsatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende anzuwenden.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbands Seefeld werden im Amtsblatt des Landkreises Starnberg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt anordnen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 19. Dezember 2018

Seite 5

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen seit 1. Januar 1960 an den Zweckverband entrichteten Umlagebeträgen zu verteilen. Als Umlageerträge gelten auch alle Zuwendungen eines Verbandsmitglieds an den Zweckverband, die ohne Gegenleistungen erfolgt sind.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalte, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1996 (RAB I OB Nr. 23/1995), geändert durch Satzung vom 11.12.1996 (RAB I OB S. Nr. 1/1997), außer Kraft.

Seefeld, 03.12.2018

Wolfram Gum, Verbandsvorsitzender

Bei Bedarf wird der Termin fortgesetzt

am
16.01.2019.

im
Bürger- und Kulturhaus „Bosco“ Gauting
Oberer Kirchenweg 1
82131 Gauting

- Kleiner Saal -

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende des ersten Erörterungstages durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt und bekanntgegeben.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Planfeststellungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

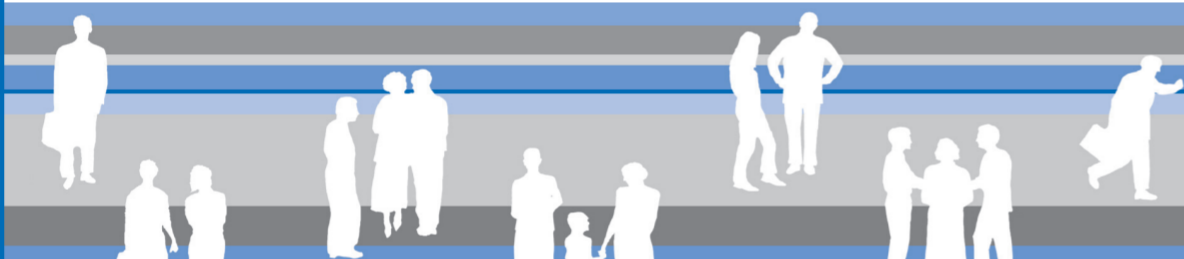
Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Einfach mehr Service!



Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team **Montag, Dienstag, Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Mittwoch von 7 bis 14 Uhr und Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinde Gilching

Bekanntmachung

**110 kV-Leitung Murnau – Karlsfeld / West; LtqNr. B81
Zubeseilung / Mastverstärkung / Masterhöhung / Ersatzneubau
einzelner Strommasten an selber Stelle**

Planfeststellung nach §§ 43 ff EnWG, Art. 72 ff. BayVwVfG
- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -
Aktenzeichen ROB- 21-3320-8-17

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

für **sämtliche Beteiligte** (Behörden, Leitungsträger und sonstige Träger öffentlicher Belange, anerkannte Vereinigungen sowie anwaltlich wie nicht-anwaltlich vertretene Einwendungsführer)

am
15.01.2019

im
Bürger- und Kulturhaus „Bosco“ Gauting
Oberer Kirchenweg 1
82131 Gauting

- Großer Saal -

Beginn:
10.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gilching bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:
<https://www.gilching.de/rathaus/bekanntmachungen>

Gilching, 11. Dezember 2018

Ort, Datum



Manfred Walter

Unterschrift
Manfred Walter
1. Bürgermeister